

Vertiefung Strafrecht

30.11.2017

Dr. Klaus Ellbogen

NStZ 2008, 219

Betrug durch Warenbestellung unter falschem Namen

StGB § 263

Wer unter dem Namen eines anderen Lieferungen oder Dienstleistungen in Auftrag gibt, um den anderen in Aufregung und Unruhe zu versetzen, und werden die Unternehmen entsprechend tätig, macht sich wegen Betruges strafbar. (Ls d. Schriftltg.)

LG Kiel, Urteil vom 3. 3. 2006 - V Ns 18/06

NJW 1987, 2095

Begriff der Bereicherungsabsicht

StGB § 263

Eine Bereicherungsabsicht i. S. von § 263 StGB liegt dann nicht vor, wenn die Vorteilserlangung nur eine notwendige, dem Täter höchst unerwünschte Nebenfolge eines von ihm erstrebten anderen Erfolges ist.

OLG Köln, Urteil vom 24-02-1987 - Ss 33/87

Beispiel: B hatte A ein Darlehen über 1.000,- Euro gewährt. A zahlte das Darlehen zurück und erhielt eine Quittung, die er aber verlegte. Den Schuldschein hatte er von B nicht zurückverlangt. Nachdem B verstarb, fand der Erbe E den Schuldschein und forderte die Darlehenssumme. A stellte daraufhin eine Quittung her, die er mit der gefälschten Unterschrift des B versah. E verzichtete auf die Durchsetzung des Darlehensanspruchs.

NJW 1953, 1479

Vermögensschaden beim Betrug

StGB § [263](#)

Wer einen anderen zur Hergabe eines Darlehns unter der Verschweigung seiner Absicht veranlaßt, die Darlehnsforderung alsbald durch Aufrechnung mit einer eigenen rechtlich begründeten Forderung zu tilgen, verursacht keinen Vermögensschaden, noch erstrebt er einen rechtswidrigen Vermögensvorteil, wenn die Aufrechnung rechtlich zulässig, insbesondere durch das Versprechen alsbaldiger Rückzahlung nicht ausgeschlossen ist.

BGH, Urteil vom 16. 4. 1953 - 3 StR 63/53 (LG Düsseldorf)

NStZ 2003, 663

Bewusstsein der Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils beim Betrug

StGB § [263](#)

- 1. Wer mit den Mitteln der Täuschung einen tatsächlich rechtswidrigen, nach seiner Vorstellung aber rechtmäßigen Anspruch durchsetzen will, begeht keinen Betrugsversuch.**
- 2. Nach der Rechtsprechung des BGH reicht ein Schluss von dem äußeren Tatablauf auf die innere Tatseite dann nicht ohne weiteres aus, wenn die Annahme eines auch bedingten Vorsatzes ein normatives Verständnis des Täters voraussetzt, dass nicht ohne weiteres unterstellt werden kann. (Ls d. Schriftltg.).**

BGH, Beschluß vom 9. 7. 2003 - 5 StR 65/02 (LG Dresden)

NStZ 2008, 214

Umgekehrter Tatbestandsirrtum bei Erpressungsversuch

StGB §§ [253 I](#), [23](#)

Zur Strafbarkeit wegen eines untauglichen Erpressungsversuchs bei einem umgekehrten Tatbestandsirrtum. (Ls d. Schriftltg.)

BGH, Urteil vom 20. 9. 2007 - 3 StR 274/07 (LG Wuppertal)

Beispiel: B ist Eigentümer der preisgekrönten Pudelhündin Trixi. A hat ebenfalls ein sehr schönes Tier, das bei den letzten Wettbewerben Trixi aber immer unterlegen war. A beauftragt X, Trixi von B zu besorgen und verschwinden zu lassen. Dafür soll er im Erfolgsfall 1.000,- Euro erhalten. X erscheint bei B, stellt sich als Mitarbeiter eines Hundemagazins vor und bittet ihn, Trixi mitzugeben, damit im Fotostudio Aufnahmen von ihr gemacht werden können. B ist begeistert und überläßt Trixi dem X. Der schläfert das Tier ein und verscharrt es im Wald.

Betrug durch Abschluss eines Kaufvertrages

StGB §§ [22](#), [263](#)

1. Der Abschluss eines Kaufvertrages erfüllt die Voraussetzungen eines (Eingehungs-)Betrugs oder versuchten Betrugs noch nicht, wenn der durch Täuschung zu Stande gekommene Vertrag nur zur Zug-um-Zug-Leistung verpflichtet. In solchen Fällen liegt in dem Vertragsschluss regelmäßig noch keine schadensgleiche Vermögensgefährdung. Dem anderen Vertragspartner in Folge Nichtdurchführung des Vertrages entstandene Vermögenseinbußen sind kein Vermögensschaden i.S. des § [263](#) StGB, weil es insoweit an der erforderlichen Stoffgleichheit zwischen Schaden und angestrebtem Vermögensvorteil fehlt.

2. Eine Verurteilung wegen versuchten Betrugs kommt in solchen Fällen nur dann in Betracht, wenn der Täter bei Vertragsschluss trotz der vertraglichen Gestaltung davon ausging, er werde die von dem Vertragspartner geschuldete Gegenleistung auch ohne Erbringung einer eigenen Leistung erhalten. (Ls d. Schriftltg.)

BGH, Beschluß vom 9. 2. 2005 - 4 StR 539/04 (LG Paderborn)

Beispiel: OLG Karlsruhe, NJW 1982, 59: A

sprach L auf der Straße an und versuchte, ihr vorzumachen, dass sie aus demselben Dorf stammen würden. Der Plan der A sah folgendermaßen aus: Sie wollte sich durch diese Erklärung das Vertrauen der L erschleichen. L sollte sie mit in ihre Wohnung nehmen, dort wollte A ihr erklären, dass sie sehr krank sei und Geld für die Behandlung benötige. Tatsächlich kannten sich A und L nicht.

NStZ 2011, 400

Versuchter Betrug – unmittelbares Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung

StGB §§ [263](#), [22](#), [23](#)

Handelt es sich – wie bei einem Betrug – um ein mehraktiges Geschehen, so ist für das unmittelbare Ansetzen zur Verwirklichung des Tatbestandes i.S.v. § [22](#) StGB erst diejenige Täuschungshandlung maßgeblich, die den Getäuschten unmittelbar zur irrtumsbedingten Vermögensverfügung bestimmen und den Vermögensschaden herbeiführen soll. (Ls d. Schriftltg.)

BGH, Beschluss vom 12. 1. 2011 - 1 StR 540/10 (LG Augsburg)

Beispiel (OLG Köln, MDR 1973, 866): B wollte sich im Foyer eines Gebäudes des G-Konzerns eine Zigarette anzünden und begann in seinem Jackett danach zu suchen. Dabei nahm er seine Briefftasche heraus, die 38.000,- Euro enthielt. Da er in der anderen Hand einen Gegenstand hatte, wahrscheinlich ein Sektglas, bat er den A, einen Moment die Briefftasche zu halten; auf sein Glas wollte B offenbar nicht verzichten. A erklärte, kurz telefonieren zu wollen und bei dieser Gelegenheit Zigaretten zu besorgen. B sah keinen Anlaß, sich die Briefftasche sofort zurückgeben zu lassen. A verschwand mit den 38.000,- Euro. Diesen Plan hatte er schon gefasst, als er B erklärte, zum Telefon zu gehen.

Weiteres Beispiel (OLG Düsseldorf, NJW 1990, 923): A vermittelte M einen Bankkredit. Obwohl sie nur 5.985,- Euro benötigte, gelang es A, die „gänzlich naive Frau“ dazu zu bringen, ein Darlehen über 7.000,- Euro aufzunehmen. A begab sich mit M an die Kasse der Bank, wo M 7.000,- Euro ausgehändigt wurden. Vor der Tür forderte A das Geld, weil er es angeblich nachzählen wollte. M gab es ihm. Daraufhin erklärte A, 5.985,- Euro für die Partnervermittlungsgesellschaft, mit der M einen Vertrag geschlossen hatte, einzubehalten und zusätzlich 940,- Euro Provision für sich selbst. Der verblüfften M händigte er lediglich 75,- Euro aus, mit dem übrigen Geld verschwand A. 5.985,- Euro zahlte A tatsächlich an die Partnervermittlungsgesellschaft, 940,- Euro behielt er für sich.

Beispiel: OLG Stuttgart, JR 1966, 29: A bat P, ihr das Auto zu leihen. P lehnte ab. Am nächsten Tag erschien A bei E, bei der P zur Untermiete wohnte und erklärte ihr, P habe sie geschickt, den Autoschlüssel zu holen. E glaubte A, holte den Schlüssel aus dem Zimmer der P und händigte ihn A aus, die mit dem vor der Tür stehenden Pkw davonfuhr.

Beispiel: A hat eine Forderung in Höhe von 10.000,- Euro gegen B. A tritt diese Forderung an C ab, ohne B davon Kenntnis zu geben. A erscheint bei B und fordert das Geld. B, der noch immer der Meinung ist, A sei Inhaber der Forderung, zahlt.

§ 263 Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) 1In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. 2Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1.gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,

2.einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,

3.eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,

4.seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger mißbraucht oder

5.einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.

(4) § [243](#) Abs. 2 sowie die §§ [247](#) und [248a](#) gelten entsprechend.

(5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ [263](#) bis [264](#) oder [267](#) bis [269](#) verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

(6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ [68](#) Abs. 1).